

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

3. Jahrgang

Britz, den 27. Januar 2006

Ausgabe 1/2006

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2005	Seite 1
2.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2005	Seite 2
3.	Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Britz	Seite 2
4.	Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest	Seite 3
5.	Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Niederfinow	Seite 3

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 23-10/2005** der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 13. Oktober 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	14.200	1.500	741.600	754.300
die Ausgaben	23.900	19.200	788.300	793.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	46.600	158.100	485.500	374.000
die Ausgaben	78.400	125.200	664.100	617.300

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	
von bisher	123.000 EUR
auf	124.000 EUR

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 11.11.2004 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) mit Aktenzeichen 1530111/05 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, 13. Dezember 2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 28. Oktober 2005 dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs.4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1530111/05 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 11.11.2004.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (Obergeschoss, Zimmer 2.21) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 13. Dezember 2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 32-09/2005** der Gemeindevertretung **Chorin** vom 29. September 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	124.400	19.800	2.096.700	2.201.300
die Ausgaben	129.900	6.700	2.846.700	2.969.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	123.800	0	1.854.600	1.978.400
die Ausgaben	166.900	43.100	1.854.600	1.978.400

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

- 1.-2. keine Änderungen
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite
von bisher 349.000,00 EUR
auf 360.000,00 EUR

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Britz, den 15. Dezember 2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs.4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keinen genehmigungspflichtigen Teil. Es gilt daher die mit Bescheid des Landrates vom 17.2.2005 genehmigte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2005 weiter.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (Obergeschoss, Zimmer 2.21) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 15. Dezember 2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Britz

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben. Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 -zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 – in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 – und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

3. Jahrgang

Britz, den 27. Januar 2006

Ausgabe 1/2006

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2005	Seite 1
2.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2005	Seite 2
3.	Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Britz	Seite 2
4.	Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest	Seite 3
5.	Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Niederfinow	Seite 3

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 23-10/2005** der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 13. Oktober 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	14.200	1.500	741.600	754.300
die Ausgaben	23.900	19.200	788.300	793.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	46.600	158.100	485.500	374.000
die Ausgaben	78.400	125.200	664.100	617.300

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	
von bisher	123.000 EUR
auf	124.000 EUR

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 11.11.2004 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) mit Aktenzeichen 1530111/05 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, 13. Dezember 2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 28. Oktober 2005 dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs.4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1530111/05 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 11.11.2004.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (Obergeschoss, Zimmer 2.21) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 13. Dezember 2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 32-09/2005** der Gemeindevertretung **Chorin** vom 29. September 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	124.400	19.800	2.096.700	2.201.300
die Ausgaben	129.900	6.700	2.846.700	2.969.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	123.800	0	1.854.600	1.978.400
die Ausgaben	166.900	43.100	1.854.600	1.978.400

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

- 1.-2. keine Änderungen
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite
von bisher 349.000,00 EUR
auf 360.000,00 EUR

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Britz, den 15. Dezember 2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs.4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keinen genehmigungspflichtigen Teil. Es gilt daher die mit Bescheid des Landrates vom 17.2.2005 genehmigte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2005 weiter.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (Obergeschoss, Zimmer 2.21) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 15. Dezember 2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Britz

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben. Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 -zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 – in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 – und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die **Gemeinde Britz**

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 207 000 000 4

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben. Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 – zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 – in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003- und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen **für die Gemeinde Chorin**

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 400 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 291 001 320 3

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Niederfinow

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben. Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 – zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003– in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 –zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003– und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen **für die Gemeinde Niederfinow**

- a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 250 v.H.
- b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 280 800 000 9

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtsdirektor

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die **Gemeinde Britz**

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 207 000 000 4

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben. Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 – zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 – in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003- und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen **für die Gemeinde Chorin**

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 400 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 291 001 320 3

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie der Wasser- und Bodenverbandsumlage für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Niederfinow

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser- und Bodenverbandsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben. Hiermit wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 auf der Grundlage des § 12 a und des § 12 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 – zuletzt geändert durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003– in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 –zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003– und auf der Grundlage des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes, die Hundesteuer gemäß § 3 KAG und die Wasser- und Bodenverbandsumlage gemäß der §§ 2 Abs.1, 12-16 KAG i.V.m. § 122 der AO 1977 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Festsetzungsbescheide können während der Sprechzeiten in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin (Raum- Nr. 2.17 und 2.18) in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, eingesehen werden.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen **für die Gemeinde Niederfinow**

- a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 250 v.H.
- b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Konto-Nr.: 280 800 000 9

BLZ: 170 52000

Sparkasse Barnim

unter Angabe des Aktenzeichens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung und Festsetzung der Wasser- und Bodenverbandsumlage kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin, Kämmererei SG Steuern, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Amtsdirektor

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.